

Stellungnahme



Stellungnahme des Deutschen Gewerkschaftsbundes zum

Entwurf einer Verordnung über die Vergütung für Vollziehungsbeamtinnen und -beamte in der Bundesfinanzverwaltung (BVollzVergV)

Stand: 11.02.2021

BVollzVergV

26.03.2021

Der DGB bedankt sich für die Übersendung des oben genannten Referentenentwurfs sowie die Möglichkeit der Stellungnahme und bittet um Berücksichtigung der Anmerkungen.

Deutscher Gewerkschaftsbund
Bundesvorstand
Öffentlicher Dienst und Beamtenpolitik
Henriette-Herz-Platz 2
10178 Berlin

Zum Entwurf

Die Verordnung über die Vergütung für Vollziehungsbeamtinnen und -beamte in der Bundesfinanzverwaltung sieht vor, dass zukünftig neben der Vereinnahmung von Zahlungsmitteln auch Sachpfändungen (außer Geld) bzw. eine fruchtlose Pfändung vergütet werden. Zukünftig soll es für die Vergütung für vereinnahmte Zahlungsmittel gestaffelte Sätze geben, die von der Höhe der vereinnahmten Zahlungsmittel abhängen. Dabei werden künftig auch unbare Zahlungen berücksichtigt. Damit werden die Vergütungstatbestände erweitert und die Vergütung wird angehoben. Gleichzeitig wird das Abrechnungsverfahren durch den Wegfall von Prozentberechnungen vereinfacht und transparenter gestaltet.

Grundsätzliche Einwände gegen den vorliegenden Entwurf bringt der DGB nicht vor.

Weiterführende Anmerkungen zu den Zielen der Vergütungsverordnung

Im Verordnungsentwurf heißt es: „Angestrebt werden die Förderung des Leistungsprinzips, die Stärkung der Motivation und Leistungsbereitschaft der Vollziehungsbeamtinnen und -beamten sowie die Steigerung der Effizienz öffentlichen Handelns als Beitrag für die Sicherstellung einer ausreichenden Personalausstattung im Außendienst zur Aufrechterhaltung einer flächendeckenden, funktionsfähigen Verwaltungsvollstreckung.“

Ohne Frage ist die Förderung der Motivation der Beschäftigten ein wichtiger Faktor für die Verbesserung der Beitreibungserfolge.

Die Förderung der Motivation gelingt – neben finanziellen Instrumenten – vor allem durch gute Arbeitsbedingungen, etwa durch eine modern und stabil funktionierende Ausstattung mit Handys und Laptops sowie mit einem guten Internetzugang im Außendienst.

Hilfreich wäre es auch, wenn die Anzahl der Besuche beim Vollstreckungsschuldner (VS) variabler gestaltet werden würden. Mindestbesuche könnten vorgeschrieben werden, jedoch sollten Maximalbesuche im Einzelfall dem Vollstreckungsbeamten (VB) überlassen werden. Um noch erfolgreicher zu



sein, sind hin und wieder mehr als die zulässigen zwei bis drei Besuche nötig, um den VS anzutreffen. Nur bei einem angetroffenen VS ist ein Beitreibungserfolg überhaupt möglich. Nicht immer reicht der 3-Monatszeitraum aus, um einen Vollstreckungsauftrag zu erledigen. Auch hier könnte eine variabelere Lösung von Vorteil sein.

Viel Zeit, die für die Erledigung von Vollstreckungsaufträgen genutzt werden könnte, nimmt eine gewisse Doppeldokumentation der Tätigkeiten im Außendienst, im AVSVB sowie zusätzlich im Tagebuch, in Anspruch. Gegebenenfalls sollten hier Änderungen und Verbesserungen vorgesehen werden.

Schließlich wäre zu prüfen, ob in einer Zahlungsaufforderung statt der E-Mailadresse „Poststelle“ jeweils – nach Zustimmung des VB – die persönliche dienstliche E-Mailadresse des VB genutzt werden könnte, um in direktem Kontakt zu den VS zu stehen. Die direkte Kontaktaufnahme würde zu mehr Effizienz führen. In anderen Bereichen der Zollverwaltung ist die Angabe der persönlichen dienstlichen E-Mailadresse kein Problem.